

Beschluß

LG Lüneburg, § 1745 S. 1 BGB

Überwiegende Interessen gegen Stiefkinderadoption

Keine Adoption von Stiefkindern zu (Unterhalts-) Lasten der vorhandenen Kinder, die nicht in der faktischen Familie des Annehmenden leben.

Beschluß des LG Lüneburg vom 29.11.1999 – 6 T 46/99 –

Aus den Gründen:

Im Ergebnis zu Recht hat das Amtsgericht die Annahme der Kinder A. und F. (fortan: die Anzunehmenden) durch den Beteiligten zu 1 (fortan: der Annehmende) abgelehnt.

Gemäß § 1745 S. 1 BGB darf die Annahme eines minderjährigen Kindes nicht ausgesprochen werden, wenn überwiegende Interessen der Kinder des Annehmenden entgegenstehen. Allerdings bestimmt das Gesetz weiterhin in S. 2 der Vorschrift, daß vermögensrechtliche Interessen nicht ausschlaggebend sein sollen. Aus diesem Grund müssen die bereits vorhandenen Kinder des Annehmenden die Konkurrenz des Adoptivkindes als Unterhaltsgläubiger sowie auch als Erbberechtigter grundsätzlich hinnehmen (BGH FamRZ 1984, 378).

Jedoch gilt dies nicht für die Fälle, in denen die bereits vorhandenen Kinder nicht der faktischen Familie des Annehmenden angehören. Gemeint ist die Adoption von Stiefkindern zum Nachteil der beim anderen Elternteil lebenden erstehelichen Kinder des Annehmenden. Diese Kinder müssen es nicht hinnehmen, daß ihre Unterhaltsansprüche durch die Adoption von Stiefkindern insoweit geschmälert oder gar gefährdet werden, als eine Stiefkindadoption auch und gerade deswegen angestrebt wird, um ihre gesetzlichen Unterhaltsansprüche zu verkürzen. So liegt der Fall hier. Im Einzelnen gilt hierzu folgendes:

I. In Rechtsprechung und Literatur wird die Frage nicht einheitlich beantwortet, welche konkrete Beeinträchtigung von Unterhaltsansprüchen bei der Stiefkinderadoption nicht mehr hinzunehmen ist, so daß die Adoption zu unterbleiben hat. Der BGH scheint in einem obiter dictum die Grenze bei der drohenden Inanspruchnahme von Sozialhilfe zu ziehen. Im übrigen werden in der Rechtsprechung überwiegend, der Adoption entgegenstehende Interessen der erstehelichen Kinder angenommen, wenn zu befürchten ist, daß diese „nicht einmal mehr den gegenwärtig geschuldeten Unterhaltsbetrag in Folge der hinzutretenden Unterhaltsverpflichtung erhalten werden“ (LG Mannheim, Die Justiz 1961, 14, 15), bzw. die Rechtsprechung stellt auf eine „erhebliche Beeinträchtigung“ der Unterhaltsansprüche ehelicher Kinder ab (OLG Oldenburg Niedersächsische Rechtspflege 1952, 186) oder meint, eine Stiefkind-

adoption dürfe nicht erfolgen, wenn der Annehmende „ernstliche Versuche unternahme, sich der Unterhaltspflicht gegenüber seinen Kindern zu entziehen“ (OLG Hamm StAZ 1954, 109).

Dagegen ist nach anderer Auffassung der Adoptionsantrag bereits dann abzulehnen, wenn eine Stiefkindadoption primär angestrebt wird, um die gesetzlichen Unterhaltsansprüche vorhandener Kinder zu verkürzen (Staudinger/Frank 12. Aufl., BGB § 1745 Rn. 19; Münchener Komm. / Lüderitz, BGB, 2. Aufl. § 1745 Rn. 11; OLG Hamm StAZ 1954, 109).

Die Kammer folgt der letztgenannten Auffassung. Eine objektive Grenze, bis zu der eine Beeinträchtigung von Unterhaltsansprüchen bei der Stiefkindadoption hinzunehmen ist, läßt sich nicht ziehen. Das im Abwägungsprozeß zu berücksichtigende Wohl der anzunehmenden Kinder bei einer Stiefkindadoption kann sehr unterschiedlich berührt sein. Eine Stiefkindadoption ändert grundsätzlich nichts daran, daß „dieses Kind in dieser Familie“ aufwächst. Dem Beteiligten kommt es nicht in erster Linie auf die Veränderung von Rechtspositionen (Sorgerecht, Unterhalt, Erbrecht), sondern darauf an, daß Kind in einer Art Symbolakt als eigenes „anzunehmen“ (Staudinger/Frank, a.a.O., § 1745 Rn. 18).

Dabei liegt es nahe, daß der Annehmende in dieser Lage durch Übernahme einer neuen Rechtspflicht die bestehende Unterhaltslast gegenüber seinen erstehelichen Kindern zu verringern sucht. Zu beurteilen ist daher, ob dies das tragende Motiv für die Stiefkindadoption ist. In diesem Fall geht es dem Annehmenden nämlich nicht im Wesentlichen um das Wohl des Stiefkindes. Seine Interessen hieran wiegen jedenfalls geringer gegenüber seiner Verkürzungsabsicht im Hinblick auf die Unterhaltsansprüche seiner erstehelichen Kinder. Die Kammer folgt diesen Grundsätzen und Erägungen bei der Beurteilung, ob die Unterhaltsinteressen vorhandener Kinder aus einer geschiedenen Ehe der Adoption von Stiefkindern entgegenstehen.

II. Aus dem Vorbringen und dem Verhalten des Anzunehmenden ist für die Kammer ersichtlich, daß er die Adoption der Anzunehmenden auch und gerade deswegen anstrebt, um die gesetzlichen Unterhaltsansprüche seiner erstehelichen Kindern, neben dem Unterhaltsanspruch seiner geschiedenen Ehefrau, zu verkürzen.

Bei der Beurteilung hierüber ist zwar zu berücksichtigen, daß der Annehmende bislang die Unterhaltsansprüche seiner erstehelichen Kinder entsprechend der Festsetzung nach der Düsseldorfer-Tabelle (Stand: 1.7.1998) unter Berücksichtigung der Einkommensgruppe IV unter Anrechnung des jeweiligen anteiligen Kindergeldes durch vollstreckbare Urkunden anerkannt und die entsprechenden Beträge gezahlt hat. Gleichzeitig hat er aber in dem Kindes-

Buchbesprechung

Heterosexistische Gewalt und Normalität

Studie über Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen – Gewalt gegen lesbische Frauen, im Auftrag des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf Juli 1999; Bezug: Internet: <http://www.mfjfg.nrw.de>

1. Vorab...

Ist Gewalt gegen Lesben ein Extra Gewalt-Thema? Wodurch unterscheidet sich Gewalt gegen lesbische Frauen überhaupt von der sexistischen Gewalt, die gegen alle Frauen gerichtet wird? Dem Ministerium für Frauen, Jugend pp. Nordrhein-Westfalen ist es zu danken, dass seit 1999 nun eine exemplarische Studie vorliegt, die die Verdoppelung der gesellschaftlichen Gewaltdrohung für Lesben anhand einer quantitativ und qualitativ ausgerichteten Studie aufzeigt.

2. ...ein paar Bemerkungen

Die sozusagen „verspätete“ Rezeption reflektiert das Dilemma eines allgemeinen Zustandes: Die Haltung der Mehrheit der Bevölkerung, spezifische Gewalt gegen lesbische Frauen überhaupt zur Kenntnis zu nehmen. Damit spiegelt sie zugleich die Hypothese wie auch das Ergebnis der Bielefelder Untersuchung wider: Gewalt gegen Lesben ist in einem strukturellen Kontext als ein „Nicht zur Kenntnis nehmen“ angesiedelt; Homophobie ist verwoben in ein normatives Selbstverständnis, das unabhängig von Milieus oder Schichten generell existiert. Die Diskriminierungspalette reicht – so zeigt die Studie – vom subtilen Belächeln, Nicht-Ernst-Nehmen, über offenem Beschimpfen bis zu direkten körperlichen Angriffen, denen Lesben ausgesetzt sind, weil sie Lesben sind.

3. Die Studie und ihr Anliegen

Unter der Leitung von Frau Prof. Dr. M. Stein – Hilbers hat ein Wissenschaftlerinnenteam des Interdisziplinären Frauenforschungszentrums Bielefeld in nur 7 Monaten eine im Ergebnis durchaus repräsentative Arbeit vorgelegt, die als die „größte empirische lesbenspezifische Studie der Bundesrepublik Deutschland“ (vgl. S.29) firmiert. Die Verknüpfung einer quantitativen Erhebung mit qualitativen Tiefeninterviews kann als geglückter Versuch gelten, die typischen Unzulänglichkeiten rein statistischer Untersuchungsmethoden auszugleichen, die sich auch bei dieser Untersuchung zeigen: Die Rücklaufquote der Fragebögen lag bei 37,85 %; Reaktionen kamen nur aus 4 westdeutschen Flächenstaaten und es handelte sich bei den Befragten im wesentlichen um Deutsche (ca. 98 % deutsche Lesben), die ihre Erfah-

unterhaltsverfahren vor dem Amtsgericht – Familiengericht vorgetragen, daß er sich vorbehält, die Höhe des Kindesunterhalts im Hinblick auf seine Unterhaltspflicht zu überprüfen, sobald dem Adoptionsantrag stattgegeben wird. Dieser Hinweis steht im Einklang mit der Entscheidung des Antragstellers, den Vorschlag der Kammer zur finanziellen Regelung zugunsten der erstehelichen Kinder annehmen zu wollen. (...wird ausgeführt)

Tatsächlich gibt die beabsichtigte Adoption der Anzunehmenden dem Annehmenden auch die Möglichkeit, den bisher gezahlten Kindesunterhalt an die erstehelichen Kinder herabzusetzen. Denn mit der Adoption schuldet er zunächst gegenüber seinen dann fünf gleichberechtigten Kindern Kindesunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle. Das Hinzutreten von zwei weiteren – adoptierten – Kindern führt nicht nur zur Herabstufung von zwei Einkommensgruppen bei der Anwendung der Düsseldorfer Tabelle und damit zur Verringerung der Unterhaltsansprüche, sondern auch zu einer weiteren Herabstufung des Unterhaltsanspruches, weil sein monatliches Einkommen von derzeit – bereinigt – 4.244 DM insbesondere auf den Einwand des großen Selbstbehalts von derzeit 1.600 DM gegenüber seiner geschiedenen Ehefrau, nicht zur Deckung des Bedarfs der gleichrangig berechtigten Unterhaltsgläubiger (fünf Kinder und eine geschiedene Ehefrau) ausreicht (Mangelfall).

Der Wert des Beschwerdeverfahrens war nach § 30 Abs. 3 S. 2 KostO festzusetzen; bei der Adoption mehrerer Minderjähriger ist der Festbetrag des § 30 Abs. 3 S. 2 KostO für jeden Minderjährigen anzusetzen (Hartmann, Kostengesetze, 28. Aufl., § 30 KostO, IV B). (Wert hier: 10.000 DM, d. Red.).